



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021

Ausgabetag: 9. Dezember 2021

Nummer 26

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ für die Haushaltsjahre 2022-2023
2. Tagesordnung der Ratssitzung am 16. Dezember 2021
3. Satzung vom 7. Dezember 2021 zur 10. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kalkar
4. Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Dezember 2006 zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Hanselaerstraße als verkehrsberuhigter Bereich vom 07. Dezember 2021

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ für die Haushaltsjahre 2022-2023**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), hat die Versammlungsversammlung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau mit Beschluss vom 28. Oktober 2021 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022-2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kommunalkassenverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

für das Haushaltsjahr	2022	2023
<u>im Ergebnisplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	862.007 EUR	878.175 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	862.007 EUR	878.175 EUR
<u>im Finanzplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	861.889 EUR	878.057 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	853.000 EUR	869.550 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.000 EUR	7.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden in den Haushaltsjahren 2022-2023 nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Haushaltsjahren 2022-2023 nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Umlagen der Kommunen, die gemäß § 14 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung zur Bestreitung des durch Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs erhoben werden, werden für das

Haushaltsjahr 2022	auf insgesamt	745.959 EURO	festgesetzt und für das
Haushaltsjahr 2023	auf insgesamt	762.127 EURO	festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2022	auf	20.000 EURO festgesetzt und für das
Haushaltsjahr 2023	auf	20.000 EURO festgesetzt.

## § 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 3.000 EURO im Sinne des § 83 GO NRW unerheblich.

2. Als unerheblich sind generell auch alle Beträge anzusehen,

- die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
- die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen,
- deren Deckung durch Erstattung anderer gewährleistet ist.

## § 7

Gemäß § 21 der Kommunalhaushaltsverordnung werden folgende Aufwendungen und Auszahlungen des gesamten NKF-Haushalts innerhalb der jeweiligen Art des Aufwandes bzw. der Auszahlung für gegenseitig deckungsfähig erklärt

- Personalaufwendungen/Personalauszahlungen
- Bilanzielle Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen und sonstige ordentliche Auszahlungen

Alle innerhalb eines Teilfinanzplanes (Produktes) abgebildeten investiven Auszahlungen, mit Ausnahme der Auszahlungen, die an zweckgebundene Einzahlungen gekoppelt sind, sind je Investition gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

## § 8

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

aufgestellt:  
Bedburg-Hau, den 21.09.2021

bestätigt:  
Bedburg-Hau, den 21.09.2021

gez.  
P a n d e r s  
Geschäftsführer

gez.  
R e i n d e r s  
Verbandsvorsteher

## **2. Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 05.11.2021 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalkassenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Satzung

- in der Zeit vom 06.12.2021 bis einschließlich 20.12.2021 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) aushängt. Zudem kann die Satzung im vorgenannten Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau ([www.bedburg-hau.de](http://www.bedburg-hau.de)) eingesehen werden,
- in der der Zeit vom 06.12.2021 bis einschließlich 20.12.2021 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranenburg ([www.kranenburg.de](http://www.kranenburg.de)) eingesehen werden kann,
- im Amtsblatt Nr. 26/2021 der Stadt Kalkar am 09.12.2021 veröffentlicht wird,
- in der Zeit vom 06.12.2021 bis einschließlich 20.12.2021 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uedem ([www.uedem.de](http://www.uedem.de)) eingesehen werden kann,
- in der Zeit vom 06.12.2021 bis einschließlich 20.12.2021 an den folgenden Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Weeze ausgehängt wird:
  - a) Rathaus, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze
  - b) Bürgerhaus Wemb, Auf der Schanz 49, 47652 Weeze

Zudem kann die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Weeze ([www.weeze.de](http://www.weeze.de)) eingesehen werden.

Bedburg-Hau, den 02.12.2021

Reinders  
Verbandsvorsteher

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ für die Haushaltsjahre 2022-2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 24.11.2021

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

---

## 2. Tagesordnung der Ratssitzung am 16. Dezember 2021

Am **Donnerstag, dem 16.12.2021, 17:00 Uhr**, findet im Pädagogischen Zentrum in Kalkar die 9. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

**Gemäß § 4 Abs. 5 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) ist ein Nachweis einer Immunisierung (genesen, geimpft) oder Testung (nicht älter als 24 Stunden) erforderlich. Dies wird beim Zutritt kontrolliert.**

**Bei einem fehlenden Nachweis wird der Zutritt nicht gestattet.**

**Aufgrund der nachgewiesenen Immunisierung oder Testung gilt wegen § 3 Absatz 2 Nummer 7 CoronaSchVO während der gesamten Sitzung an den Plätzen weder Abstandspflicht noch Maskenpflicht (auf dem Weg zum Platz ist allerdings eine Maske zu tragen).**

### I. Öffentlicher Teil

#### TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
  2. Fokusberatung zum Klimaschutz
    - Vorstellung der Ergebnisse
    - Beschluss zur Einrichtung der Personalstelle Klimaschutzmanagement und zur Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts
  3. Heimat-Preis 2022
  4. Jahresabschluss 2020 der Stadt Kalkar
  5. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022
  6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
  7. Übertragung der Festsetzungsbefugnis der obersten Dienstbehörde auf die Rheinischen Versorgungskassen Köln
  8. Ehrung für verstorbene Ratsmitglieder und Verwaltungsangehörige
  9. Aufstellung der Außenbereichssatzung - Eyland -
    - Aufstellungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
    - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
    - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
  10. Neubau der Feuerwehrgerätekäuser Wissel, Grieth und Hönnepel sowie des städtischen Bau- und Betriebshofes
    - Sachstandsbericht
  11. Gesamtabschluss 2018 der Stadt Kalkar
  12. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen nach § 83 Abs. 2 GO NRW- Abrechnung der Mehrbelastung Jugendamt für das Haushaltsjahr 2019
  13. Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
  14. Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
  15. Satzung zur 25. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung der Stadt Kalkar
  16. Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar
  17. Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar
-

18. Erstellung des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2020 nach Maßgabe der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
19. Wirtschaftsplan 2022 Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
22. Einwohnerfragen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

**TOP Beratungsthema**

23. Berichte aus den städtischen Gremien
24. Mitteilungen der Verwaltung
25. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 02.12.2021

gez.  
*Dr. Britta Schulz*  
 Bürgermeisterin

**3. Satzung vom 7. Dezember 2021 zur 10. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.09.2021 (GV NRW S. 1072), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Art. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 11.11.2021 folgende Satzung zur 10. Änderung der Hundesteuersatzung, in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.2011, beschlossen:

**Art. I**

Die Formulierungen in der Hundesteuersatzung werden entsprechend des § 4 Landesgleichstellungsgesetz geschlechtsneutral angepasst.

**§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Steuerpflichtig ist die Person, die einen Hund hält. Die Person, die einen Hund hält, ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer/seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet oder bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 2 wird wie folgt geändert:**

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder mehreren Personen gemeinsam

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                              | 75,00 €;          |
| b) zwei Hunde gehalten werden                              | 100,00 € je Hund; |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden                    | 125,00 € je Hund; |
| d) ein oder mehr gefährliche/r Hund/e gehalten wird/werden | 600,00 € je Hund. |

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
  - b) die sich nach dem Gutachten des tiermedizinischen Fachpersonals als bissig erwiesen haben;
  - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
  - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
  2. American Staffordshire Terrier
  3. Staffordshire Bullterrier
  4. Bullterrier
  5. Alano
  6. American Bulldog
  7. Bullmastiff
  8. Mastiff
  9. Mastino Espanol
  10. Mastino Napoletano
  11. Fila Brasileiro
  12. Dogo Argentino
  13. Rottweiler
  14. Tosa Inu
- sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

**§ 4 wird wie folgt geändert:**

Steuerbefreiung wird auf Antrag, wenn die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 erfüllt ist, gewährt für

- a) - entfällt -
  - b) - entfällt -
  - c) - entfällt -
  - d) - entfällt -
  - e) - entfällt -
  - f) - entfällt -
  - g) - entfällt -
  - h) Blindenführhunde,
  - i) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
  - k) Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,
  - l) - entfällt -
  - m) - entfällt -
-

- n) Hunde, die die haltende Person aus einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzen. Die Steuerbefreiung wird auf 12 Monate befristet und beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen wird.

**§ 5 Abs. 1 Bstb. b) entfällt.**

**§ 6 entfällt.**

**§ 7 entfällt.**

**§ 8 Abs. 1 Bstb. b) entfällt.**

**§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, bei der Stadt zu stellen. Die Antragstellung hat auf eine Weise zu erfolgen, bei der die Prüfung der Steuervergünstigungsvoraussetzungen hinreichend dokumentiert wird.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

**§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Der Steuerbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Steuer jeweils fällig werden (siehe auch § 14 Absätze 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).

**§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und den Rest des Kalenderjahres und dann jährlich am 15.02. eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Die Steuerpflichtigen können auch eine vierteljährliche Zahlungsweise wählen. In diesem Falle wird die Steuer erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wird nur ein Hund gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) zur Hundesteuer veranlagt oder eine Steuerermäßigung gemäß § 5 dieser Satzung gewährt, wird die Hundesteuer grundsätzlich jährlich fällig (siehe Satz 1). Die Möglichkeit der Wahl der vierteljährlichen Zahlungsweise (Sätze 2 und 3) besteht in diesen Fällen nicht.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides bleiben die in dem Vorjahresbescheid getroffenen Festsetzungen zur Höhe der Steuer und zu den Fälligkeitsterminen weiterhin gültig. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

**§ 13 Nr. 3 entfällt.**

**Art. II**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 10. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

---



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 7. Dezember 2021

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

**4. Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Dezember 2006 zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Hanselaerstraße als verkehrsberuhigter Bereich vom 07. Dezember 2021**

Aufgrund des § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Dezember 2006, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 11.11.2021 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der beitragsfähige Aufwand ist von den Beitragspflichtigen unbeschadet der Regelung in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Dezember 2006 jeweils in dem Umfang zu tragen, der sich durch den Ausbau der Hanselaerstraße als verkehrsberuhigter Bereich ergibt. Die anrechenbaren Breiten werden durch die Grenzen der öffentlichen Straßenverkehrsflächen gebildet.

**§ 2**

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand wird für die gemischt nutzbare Verkehrsfläche auf 45 v. H. festgesetzt. Von dieser Festsetzung unberührt bleibt der Anteil der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand für die Teilanlagen „Parkstreifen“ und „Beleuchtung und Oberflächenentwässerung“.

**§ 3**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Kalkar vom 18. Dezember 2006.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Dezember

2006 zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Hanselaerstraße als verkehrsberuhigter Bereich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 7. Dezember 2021

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin